



NATIONALPARKGEMEINDE VIRGEN

Bezirk Lienz, Osttirol
A-9972 Virgen, Virgental Straße 81
Tel. +43 4874 5202, Fax +43 4874 5202-17
E-Mail: gemeinde@virgen.at, www.virgen.at

Virgen, 29.05.2026
Sachbearbeiter: Albin Mariacher
Tel. 04874 5202-DW 18

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Zahl: 031-2/9/2025-Aufl; Auflage – Bereich Gewerbegebiet Niedermauern Straße

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Virgen hat in seiner Sitzung vom 21.05.2026 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025, beschlossen, den vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 734-2026-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Virgen im Bereich 2129, 2125, 2122/3 KG 85108 Virgen durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Virgen vor:

Umwidmung Grundstück 2122/3 KG 85108 Virgen rund 314 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a S-31: Bauhof, Recyclinghof, Kompostieranlage und Obstverwertung in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) G-1,

weitere Grundstück 2125 KG 85108 Virgen rund 1 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a S-31: Bauhof, Recyclinghof, Kompostieranlage und Obstverwertung sowie rund 2186 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) G-1,

weitere Grundstück 2129 KG 85108 Virgen rund 68 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) G-1 sowie rund 4 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a S-31: Bauhof, Recyclinghof, Kompostieranlage und Obstverwertung.

Personen, die in der Gemeinde Virgen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Virgen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.virgen.at> abgerufen werden.



Für den Gemeinderat
DER BÜRGERMEISTER
Ing. Dietmar Ruggenthaler

0925_5k_Aufl

Angeschlagen am: 02.06.2026

Abzunehmen am: 02.07.2026

..... Stellungnahmen eingelangt!

Abgenommen am:

(Datum)

Verteiler:

- Gemeindeamtstafel / Gemeindehomepage www.virgen.at
- Eigentümer der vom Entwurf betroffenen Grundstücke